

## Arbeitsdokument

### **Zusammenfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Babenhausen vom 22.11.2001 sowie ihrer ersten bis achten Änderungen**

#### **§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 12 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 36 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr oder an Samstagen bis 13.00 Uhr dauern.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 65,00 € pro Stunde.

#### **§ 2 Ersatz der Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

#### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	20 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	20 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	20 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	20 €
- Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder einer Kommission	20 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	25 €

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt, mit der Maßgabe, dass lediglich eine Sitzung außerhalb der Zeiten nach § 1 Abs. 3 anrechenbar ist.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	120 €
- Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie tatsächlich tätig waren. Bei Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin.	
Bei lediglicher Vorbereitung einer Sitzung	64 €
Bei Leitung einer Sitzung zu mindestens der Hälfte der Sitzungszeit	40 €
- Fraktionsvorsitzende	64 €
- Ausschussvorsitzende	64 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	64 €
- die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen	64 €
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländer-	

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 12 € je angefangene Stunde, mindestens jedoch 60 € und höchstens 120 € pro Kalendertag.
- (6) Schriftführer:innen erhalten eine Pauschale von 20 € zur Protokollerstellung sowie für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12 €, mindestens jedoch 24 € je Sitzung. Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 ist anzurechnen
- (7) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen die/der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer/seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Babenhausen gebildet ist, durch die/den Bürgermeister/in bzw. den Magistrat eingeladen oder beauftragt wurde. Weiterhin gelten als Sitzungen auch die Folgesitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Unter Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 fallen ebenfalls Telefon- oder Videokonferenzen.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 21 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, der Eigenbetriebskommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat), dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeiten ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen, sofern sie nicht aufgrund von Anwesenheitslisten ermittelt werden können.
- (3) Alle Entschädigungsleistungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt. Die Abrechnungen sind dem Entschädigungsberechtigten in einer Übersicht nachzuweisen.

## **§ 7 Prüfung der Verwendung der Fraktionsmittel**

Die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel für Fraktionen gemäß § 36a Absatz 4 Hessische Gemeindeordnung unterliegt der Prüfung durch die Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

## **§ 8 Inkrafttreten**

*Ohne Relevanz, da Zusammenfassung mehrerer Änderungen von August 1999 bis Juli 2023.*